

Begründung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Mainz

1. Die Stadt Mainz hat seit Jahren trotz großer Einsparungsanstrengungen defizitäre Haushalte. Hierdurch wurden enorme Kreditbedarfe, insbesondere bei den Liquiditätskrediten, erforderlich, die heute die Handlungsfähigkeit der Stadt stark einschränken. Für den Abbau von Liquiditätskrediten hat das Land Rheinland-Pfalz einen kommunalen Entschuldungsfonds ins Leben gerufen, mit dessen Hilfe die Stadt Mainz, beginnend ab 01.01.2012 für die Laufzeit von 15 Jahren, zwei Drittel der Liquiditätskredite getilgt bekommen kann. Das noch fehlende Drittel muss über geeignete Maßnahmen zusätzlich zu dem laufenden Haushalt geleistet werden. Der Beschluss über die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds wurde durch den Stadtrat am 03.11.2010 gefasst. Im Rahmen der Erarbeitung eines Sparpaketes zu diesem Entschuldungsfonds haben sich die haushalts-tragenden Fraktionen dazu entschlossen, neben Maßnahmen im Ausgabenbereich auch Einnahmeerhöhungen vorzunehmen. Neben anderen Steuern soll die Hundesteuer erhöht werden. Die Erhöhung der Einnahmen selbst soll einen Umfang von 500.000 EUR haben.

2. Die Hundesteuer zählt zu den kommunalen Aufwandsteuern. Nach § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden Hundesteuer für das Halten von Hunden erheben. Im Rahmen dieses Normsetzungsermessens ist den Gemeinden ein weitreichender Spielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes gegeben. Von diesem Ermessen wird vorliegend unter Berücksichtigung der oben dargestellten finanziellen Umstände Gebrauch gemacht. Dabei darf ein Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung haben. Im Bereich der Hundesteuer ist eine erdrosselnde Wirkung erst dann anzunehmen, wenn die Erhebung der Hundesteuer die Hundehaltung im Regelfall – trotz der Möglichkeit eines Steuererlasses nach § 163 und § 227 Abgabenordnung (AO) – wirtschaftlich unmöglich machen würde.

Mit der vorliegenden Hundesteuersatzung wird sowohl eine auf 600 EUR erhöhte Steuer für gefährliche Hunde eingeführt, als auch die Steuer sowohl für den ersten Hund um 66,00 EUR, für den zweiten um 60,00 EUR und für den dritten Hund sowie jeden weiteren Hund um 24,00 EUR erhöht. Diese Erhöhungen können insbesondere in Anbetracht der sonstigen mit der Hundehaltung verbundenen Kosten nicht als erdrosselnd angesehen werden.

3. Die Definition der gefährlichen Hunde in § 1 der Änderungssatzung zu § 4 Absatz 3 entspricht den Regelungen im Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22.12.2004. Hieraus wurden auch die Hunderassen entnommen, die in § 4 Absatz 4 per se als gefährliche Hunde eingestuft werden. In § 4 Absatz 5 sind Hunderassen ausgewiesen worden, deren Gefährlichkeit zunächst einmal vermutet wird, deren Ungefährlichkeit aber durch ein tierärztliches Gutachten nachgewiesen werden kann. Wird ein solches Gutachten vorgelegt, kann die Steuer auf Antrag nach Absatz 7 auf die Hälfte des erhöhten Steuersatzes für ge-

fährliche Hunde ermäßigt werden. Eine vollständige Ermäßigungsmöglichkeit auf den Steuersatz „für normale Hunde“ wurde bewusst nicht vorgenommen, da dadurch die Lenkungswirkung der erhöhten Besteuerung weitgehend aufgehoben werden könnte. Es soll konkretisiert bleiben, dass die Haltung solcher Hunde im Stadtgebiet von Mainz nicht erwünscht ist.

-2-

-2-

Mit der vorgesehenen erhöhten Besteuerung von Hunden bestimmter, als gefährlich eingestufte Rassen sollen neben Einnahmezwecken auch Lenkungszwecke verfolgt werden. So wird beabsichtigt, die Haltung solcher Hunderassen unattraktiv zu machen und so deren Bestand zu verringern, ohne dass die Erhöhung der Steuer bereits einem unmittelbaren und gezielten Verbot, solche Hunde zu halten, gleichkommt. Es soll der finanzielle Anreiz geschaffen werden, von der Haltung solcher Hunde abzusehen, oder sich zumindest um den Nachweis der Ungefährlichkeit des Hundes (vgl. § 4 Absatz 6) zu bemühen. Mit der vorliegenden Höhe der Besteuerung von 600 EUR je gefährlichem Hund, hat diese aber noch nicht eine solche Höhe erreicht, auf Grund derer sie einem Verbot gleichkäme.

In seinen Entscheidungen vom 21.04.2010 (Az.: 6 A 10038/10) und vom 14.06.2005 (Az.: 6 C 10308/05) hat sich das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bereits mit der zulässigen Höhe einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde befasst. Dabei wurde entschieden, dass eine Steuer, die sich unterhalb von 1.000 EUR hält und nicht das 15-fache des Steuersatzes für „normale Hunde“ übersteigt, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 19.02.1997, Az.: 13 L 521/95).

Vorliegend wird die Steuer für gefährliche Hunde auf das 3,23-fache ($3,23 \times 186 \text{ EUR} = 600,78 \text{ EUR}$) der Steuer für normale Hunde festgesetzt und ist daher sowohl in ihrer absoluten Höhe als auch der Relation nach zulässig.

Weiterhin hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 21.04.2010 (Az.: 6 A 10038/10) eine Rasseliste – so wie hier – für unbedenklich gehalten. In seinen Leitsätzen hat es darauf hingewiesen: „Für die erhöhte Besteuerung von Hunden bestimmter Rassen, genügt deren in rassetypischen Merkmalen begründetes Gefährdungspotential, auch wenn sie bislang nicht häufig durch entsprechende Vorfälle aufgefallen sind. Der allgemeine Gleichheitssatz ist nicht verletzt, wenn der Satzungsgeber nur Hunde bestimmter Rassen als generell gefährlich einstuft und einer erhöhten Besteuerung unterwirft, Hunde anderer Rassen hingegen nur, wenn sie sich im konkreten Einzelfall als gefährlich erwiesen haben.“

4. Die Änderung in § 2 der Änderungssatzung zu § 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Hundesteuersatzung bezieht sich auf eine Klarstellung im Bereich der Rettungshundeprüfung. Bis zum Jahr 2006 haben einige Rettungshundestaffeln die Rettungshundeprüfungen bei der Landesfeuerwehr Rheinland-Pfalz abgelegt. Dort wurde für die Eignungsfeststellung des Hundes eine Rettungshundetauglichkeitsprüfung abgelegt. Seit dem Jahr 2006 haben sich die meisten Hilfsorganisationen der „Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung der Hilfsorganisationen“ (GemPPO) angeschlossen. Nach dieser Ordnung wird die Eignungsfeststellung des Hundes als Rettungshundeeignungstest bezeichnet. Der Hund musste die Prüfung innerhalb von zwei Jahren bestehen. Im Rahmen der Hundesteuerveranlagung haben wir immer wieder den Hinweis erhalten, dass die Frist von zwei Jahren zu kurz gefasst ist. Daher soll die Frist auf drei Jahre verlängert werden.

-3-

-3-

5. Für gefährliche Hunde soll es keine allgemeine Steuerermäßigung geben. Dies widerspricht dem oben genannten Lenkungszweck, die Haltung von gefährlichen Hunden einzudämmen.

6. In § 3 der Änderungssatzung wird § 7 Absatz 1 Buchstabe e) der Hundesteuersatzung dahingehend geändert, dass das Merkzeichen „B“ herausgenommen wird. Bei der Satzungsverabschiedung im Jahr 2007 wurde noch davon ausgegangen, dass dieses Merkzeichen sich auf blinde Personen bezieht. Nach dem Merkzeichenkatalog zum Schwerbehindertenausweis drückt das Merkzeichen „B“ allerdings aus, dass die betroffene Person eine Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson hat. Insoweit findet eine Richtigstellung in Bezug auf die Definition von sonst hilflosen Personen statt. Hunde blinder Personen sind ohnehin bereits von der Regelung umfasst, § 7 Absatz 1 Buchstabe e) 1. Variante.

7. Für Hunde, die aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Mainz und Umgebung e. V. übernommen werden, soll es eine Befreiung von der Hundesteuer für ein Jahr geben. Hierfür hat der Hundehalter einen Nachweis von diesem Tierheim vorzulegen. Damit soll es dem Tierheim leichter möglich sein, Hunde zu vermitteln. Die Steuerbefreiung erfolgt für 12 Monate und ist nicht auf andere Personen übertragbar.

8. Für gefährliche Hunde soll es keine Steuerbefreiung geben. Dies widerspricht dem Lenkungszweck, nämlich die Haltung von gefährlichen Hunden einzudämmen.